

43. 1. Zur rechtlichen Natur des Schiedsgerichts im Sinne des § 11 Abs. 2 des Tschechoslowakischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag und zur Unfechtbarkeit des Schiedsspruchs mittels Klage.

2. Steht das Recht, den Schiedsrichter für das gemäß jener § 11 Abs. 2 zu bestellende Schiedsgericht zu bestimmen, wenn der Versicherungsfall vor der Versteigerung der Liegenschaft eingetreten ist, dem Erstehrer oder dem ursprünglichen Eigentümer der abgebrannten Liegenschaft zu?

Tschechoslow. Gesetz vom 3. Juli 1934 über den Versicherungsvertrag (SbGuB. Nr. 145) — WVO. — §§ 11, 64, 66. Tschechoslow. ZPO.

§§ 228, 577, 595.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1939 i. S. Wechselseitige Versicherungsanstalt B. (Bekl.) w. Spar- und Vorschußkassa-Berein P. (Kl.). VIII 278/39.

I. Kreisgericht Brüx.

II. Obergericht Prag.

Auf der Liegenschaft des E., die bei der Beklagten gegen Feuer versichert ist, entstand am 4. April 1937 im Laufe des Zwangsversteigerungsverfahrens ein Brandschaden. Die Liegenschaft wurde bei der Versteigerungstagsagung am 6. April 1937, ohne daß eine Änderung der Versteigerungsbedingungen stattgefunden hätte, von dem Kläger erstanden, und der Zuschlag wurde ihm rechtskräftig erteilt. Nach Art. 22 Nr. 1 und 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen ist der Betrag des Schadens mangels einer Einigung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer durch ein Schiedsgericht zu bestimmen, zu dem beide Parteien schriftlich einen Schiedsrichter zu bestellen haben. Die Beklagte lehnte das Ersuchen des Klägers, einen Schiedsrichter zu bestellen, ab und bestellte im Einvernehmen mit E. das Schiedsgericht, das mit Schiedsspruch vom 21. Mai 1937 den Schadensbetrag festsetzte. Da die Beklagte die Beteiligung des Klägers an dem schiedsgerichtlichen Verfahren ablehnte, obwohl nur er nach seiner Meinung berechtigt gewesen wäre, die Rechte des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage wahrzunehmen, begehrt er mit der Klage die Unwirksamklärung des Schiedsspruchs.

Das Erstgericht hat dem Klagebegehren stattgegeben, das Berufungsgericht das erste Urteil bestätigt. Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Das Schiedsgericht, das gemäß § 11 Abs. 2 BVB. die Höhe der dem Versicherer obliegenden Leistung zu bestimmen hat, ist kein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung. Denn ein solches Schiedsgericht entscheidet nicht selbst die Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage, sondern hat nur für die Gerichte bindend die Höhe des Schadens festzusetzen. Die Schiedsrichter haben ihrer Pflicht Genüge getan, wenn sie nach bestem Wissen und Gewissen ihr Schätzungsgutachten abgegeben haben (S. B. Bd. X Nr. 68). Das

Revisionsgericht schließt sich aber auch der in der Rechtsprechung (S. Bd. XI Nr. 231) vertretenen Ansicht an, daß trotzdem der Spruch dieses Schiedsgerichts mit einer Klage nach § 595 BPO. angefochten werden kann, weil die Bestimmung des zweiten Satzes des § 11 Abs. 2 BPO. ausdrücklich anordnet, daß auf den Schiedsvertrag, die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren, folglich auch die Vorschriften über die Anfechtung des Schiedsspruchs Anwendung zu finden haben.

In dem Verfahren vor dem Schiedsgericht, dessen Ausspruch in diesem Falle vom Kläger als unwirksam gemäß § 595 Nr. 2 BPO. angefochten und dessen Aufhebung beantragt wird, standen sich aber E., der ursprüngliche Eigentümer der abgebrannten Liegenschaft, und die beklagte Versicherungsanstalt als Parteien gegenüber. Dies ergibt sich nicht nur aus der Niederschrift des Schiedsgerichts, sondern auch aus der Tatsache, daß nur sie die Schiedsrichter bestellt haben. Da demnach dem Kläger, der nach dem Eintritte des Versicherungsfalles die Liegenschaft in der Zwangsversteigerung erstanden hat, eine Parteistellung in diesem schiedsgerichtlichen Verfahren nicht zugekommen ist, fehlt ihm die Berechtigung, diesen Schiedsspruch nach § 595 BPO. anzufechten und seine Aufhebung zu begehren. Jedoch mag die erhobene Klage als Feststellungsklage im Sinne des § 228 BPO. aufgefaßt und dem Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, daß der Schiedsspruch ihm gegenüber unwirksam sei, zugestanden werden können. Auch diesem Feststellungsbegehren kann aber kein Erfolg beschieden sein, was sich aus nachstehenden Erwägungen ergibt.

Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß es bei Beantwortung der Frage, wer als Partei im schiedsgerichtlichen Verfahren aufzutreten hat, nicht darauf ankommt, wem letzten Endes der Anspruch auf die Versicherungssumme zusteht, und daß der Kläger diese Parteistellung nicht deshalb für sich in Anspruch nehmen kann, weil die Versicherungssumme zu seinen Gunsten gebunden ist und er als erster Hypothetengläubiger in Betracht kommt. Nur wer im Zeitpunkte des Eintrittes des Versicherungsfalles nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages dem Versicherer als Versicherungsnehmer, demnach als Vertragspartei gegenüberstand, ist Partei im schiedsgerichtlichen Verfahren und damit auch berechtigt, die Unwirk-

samkeit des Schiedsspruchs geltendzumachen. Für die Entscheidung, ob der bisherige Versicherungsnehmer trotz der Versteigerung der Liegenschaft und trotz des Zuschlags an den Ersteher für die Zeit bis zur Erteilung des Zuschlags in seiner Eigenschaft als Vertragspartei verblieben oder ob der Ersteher in seine Rechte und Pflichten als Vertragspartei eingetreten ist, sind, wie auch das Berufungsgericht richtig angenommen hat, die Bestimmungen der §§ 64 und 66 WVG. maßgebend. Das Berufungsgericht hat jedoch diese Bestimmungen rechtsärrig ausgelegt und ist so zu einer rechtlich nicht haltbaren Entscheidung gelangt.

Im Falle der Veräußerung einer versicherten unbeweglichen Sache kann die Rechtslage zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Erwerber (Ersteher) der Liegenschaft auf Grund der Bestimmung des § 64 Abs. 1 WVG. nicht dahin beurteilt werden, daß alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber übergehen, daß er so behandelt wird, als ob er schon ursprünglich den Versicherungsvertrag abgeschlossen hätte. Dem steht schon § 64 Abs. 4 WVG. entgegen, aus dem hervorgeht, daß der Erwerber für rückständige Versicherungsbeiträge nicht zu haften hat. Das Rechtsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Erwerber ist vielmehr so aufzufassen, als ob dieser einen neuen Vertrag mit gleichem Inhalt geschlossen hätte, wobei beide Vertragsverhältnisse in gewisser Hinsicht als eine Einheit zu behandeln sind. Auf den Erwerber der Liegenschaft gehen nur jene Rechte und Pflichten bezüglich der Leistungen über, die aus der Zeit nach der Veräußerung stammen. Der Erwerber tritt an Stelle des bisherigen Versicherungsnehmers in das Versicherungsvertragsverhältnis ein, aber ohne Rückwirkung. Ihm können daher auch nicht bereits nach dem Versicherungsvertrag erworbene Ansprüche gegen den Versicherer auf Entschädigung für die vor dem Eigentumsübergang entstandenen Schäden zugewilligt werden (vgl. für das gleichlautende österreichische Recht das Urteil des OGH. Wien vom 1. Juni 1937 in Destr.RZ. 1937 S. 283). Der Versicherungsnehmer kann daher, wenn der Versicherungsfall vor der Versteigerung der Liegenschaft eingetreten ist, bis zur Erteilung des Zuschlags nicht als ein vertragsfremder Dritter angesehen werden.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich einerseits der auch vom Berufungsgericht anerkannte Grundsatz, daß beim Eintritte des Versicherungsfalles vor der Versteigerung die Versicherungssumme in die

Verteilungsmasse fällt, der Anspruch daher nicht dem Ersteher, sondern dem Versteigerungsschuldner zukommt, andererseits aber auch die Berechtigung des Versicherungsnehmers, die ihm nach dem Versicherungsvertrag in Ansehung der Versicherungssumme zustehenden Rechte wahrzunehmen. Das Recht, den Schiedsrichter zu bestellen und als Partei vor dem Schiedsgericht aufzutreten, muß daher auch im vorliegenden Falle dem E. als dem ursprünglichen Versicherungsnehmer und nicht dem Kläger als dem Ersteher zuerkannt werden. Aus der Tatsache aber, daß die Versicherungssumme zu Gunsten des Klägers gebunden und für ihn als ersten Hypothekengläubiger die Höhe des Schadens von Bedeutung ist, kann für seinen Anspruch nichts abgeleitet werden.